

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht

07. Mai 2026

PayPal begrüßt es, einen Beitrag zur Konsultation über den Referentenentwurf zur Darlehensvermittlungsverordnung (DarVermV) einbringen zu dürfen. Wir unterstützen das Ziel der Verordnung, klare und praxistaugliche Regelungen für die Sachkundeprüfung, die Weiterbildungspflicht und das Registrierungsverfahren für Darlehensvermittler zu schaffen und damit die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht zu konkretisieren.

Für einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt ist es essenziell, dass regulatorische Anforderungen verhältnismäßig und praxistauglich ausgestaltet sind. Dies gilt insbesondere für Händler, die Verbrauchern im Rahmen ihres Kerngeschäfts Finanzierungsoptionen zugänglich machen. Eine übermäßige bürokratische Belastung würde erprobte Prozesse unnötig verkomplizieren, den Zugang zu digitalen Finanzierungsangeboten einschränken und den Wettbewerb zulasten aller Beteiligten - von Verbraucherinnen und Verbrauchern über Händler bis hin zu Zahlungsanbietern - negativ beeinflussen.

PayPal ist ein in der EU ansässiges und global tätiges Kreditinstitut, das Kunden in zahlreichen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich Deutschland, betreut. Als Anbieter von Zahlungsdienstleistungen und Finanzierungsprodukten sind wir und unsere Händler unmittelbar von den Regelungen der DarVermV betroffen. Wir freuen uns daher, unsere Positionen und Erfahrungen in dieses Konsultationsverfahren einzubringen.

Für Fragen oder ein vertiefendes Gespräch stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Für Fragen oder ein vertiefendes Gespräch stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Zu Artikel 1: Verordnung über Darlehensvermittlung

§ 1 Sachkundeprüfung

Wir begrüßen die Ausgestaltung der Sachkundeprüfung in § 1 DarVermV-RefE dem Grunde nach.

Unsere Forderung: Sachkunde einer verantwortlichen Person als Nachweis ausreichend

Wir setzen uns ausdrücklich dafür ein, dass es ausreicht, wenn eine Person im Unternehmen die Sachkundeprüfung erfolgreich ablegt - oder von der Prüfungspflicht nach § 4 befreit ist - und diese Person die übrigen mit der Darlehensvermittlung befassten Mitarbeitenden beaufsichtigt und anleitet. Eine verpflichtende Einzelprüfung für jede mit der Darlehensvermittlung befasste Person wäre unverhältnismäßig und würde insbesondere

kleine und mittlere Unternehmen mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand belasten, ohne einen spürbaren Mehrwert für den Verbraucherschutz zu erzielen. Wir bitten das BMWV, diesen Ansatz in der abschließenden Verordnung ausdrücklich zu verankern.

§ 2 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Sachkundeprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 DarlVermV-RefE bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden kann, die diese Prüfung anbietet, und nicht auf die IHK am Unternehmenssitz beschränkt ist. Diese Flexibilität erleichtert die Terminplanung für Unternehmen erheblich und trägt dazu bei, die praktischen Hürden bei der Erfüllung der Sachkundepflicht zu senken.

§ 3 Prüfungsinhalt, Verfahren

Wir begrüßen, dass die Leistung des Prüflings gemäß § 3 Absatz 3 DarlVermV-RefE ausschließlich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, ohne Notengebung. Ebenso begrüßen wir, dass eine Wiederholung der Prüfung jederzeit möglich ist. Diese Ausgestaltung ist praxisgerecht und erhöht die Flexibilität für Unternehmen und ihre Mitarbeitenden bei der Erfüllung der Sachkundepflicht spürbar.

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Wir begrüßen ausdrücklich die Anerkennung bestimmter Berufsabschlüsse als gleichwertige Qualifikationsnachweise, die von der Sachkundeprüfungspflicht befreien. Die Befreiung von der Prüfungspflicht für Bankkaufleute, Finanzfachwirte sowie Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Bachelorstudiengänge mit entsprechender Berufserfahrung ist sachgerecht und begrüßenswert.

Diese Regelung ist besonders für Unternehmen mit vielen qualifizierten Mitarbeitenden interessant, da sie den mit der Sachkundeprüfung verbundenen bürokratischen Aufwand erheblich reduzieren kann.

§ 5 Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit.

Zu dieser Vorschrift haben wir keine weitergehenden Anmerkungen. Wir unterstützen grundsätzlich den Ansatz, im Rahmen der Niederlassungsfreiheit erworbene Befähigungsnachweise angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Weiterbildung

Wir begrüßen die flexible Ausgestaltung der Weiterbildungspflicht in § 6 DarlVermV-RefE in mehrfacher Hinsicht:

Flexible Weiterbildungsformen: Wir begrüßen, dass Präsenzveranstaltungen externer Anbieter, begleitetes Selbststudium und betriebsinterne Schulungen gleichermaßen als Weiterbildungsformen anerkannt sind. Die Anforderung einer nachweisbaren Lernerfolgskontrolle beim Selbststudium ist ein angemessenes Qualitätssicherungsinstrument, das die Flexibilität nicht übermäßig einschränkt.

Keine generelle Berichtspflicht: Wir begrüßen ausdrücklich, dass keine generelle Berichtspflicht über die Einhaltung der Weiterbildungspflicht besteht. Die Möglichkeit der Behörde, im begründeten Verdachtsfall Nachweise anzufordern, ist ein verhältnismäßiges Aufsichtsinstrument, das bürokratischen Aufwand für rechtstreue Unternehmen deutlich begrenzt.

Unsere Position zur Mindeststundenzahl: Flexibilität erhalten Wir sprechen uns dafür aus, den Unternehmen bewusst die Flexibilität hinsichtlich des Weiterbildungsumfangs zu erhalten und auf die Festschreibung einer starren Mindeststundenzahl zu verzichten. Eine feste Mindeststundenzahl - wie etwa die für Immobiliendarlehensvermittler geltenden 20 Stunden über einen Zeitraum von drei Jahren - erscheint für den hier regulierten Bereich nicht sachgerecht. Die Vielfalt der betroffenen Geschäftsmodelle und Unternehmensgrößen erfordert einen differenzierten Ansatz, der durch die im Entwurf vorgesehene Flexibilität besser abgebildet wird als durch eine einheitliche Stundenvorgabe.

§ 7 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

Wir begrüßen, dass bei juristischen Personen im Vermittlerregister neben der Firma nur der Name der natürlichen Personen gespeichert wird, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind. Diese schlanke Ausgestaltung ist sachgerecht und vermeidet einen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand, der entstehen würde, wenn sämtliche mit der Darlehensvermittlung befassten Mitarbeitenden einzeln registriert werden müssten.

Diese Regelung steht im Einklang mit unserer unter § 1 dargelegten Forderung, dass eine verantwortliche Person im Unternehmen den Sachkundenachweis erbringt und die übrigen Mitarbeitenden beaufsichtigt. Auch auf Ebene des Registers sollte der Fokus auf der verantwortlichen Führungsperson liegen.

§ 8 Mitteilungspflichten

Zu dieser Vorschrift haben wir keine weitergehenden Anmerkungen.

§ 9 Zugang

Zu dieser Vorschrift haben wir keine weitergehenden Anmerkungen.

§10 Allgemeine Verhaltenspflichten

Zu dieser Vorschrift haben wir keine weitergehenden Anmerkungen.

§ 11 Verbot der Annahme von Geldern

Zu dieser Vorschrift haben wir keine weitergehenden Anmerkungen.

§ 12 Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Zu dieser Vorschrift haben wir keine weitergehenden Anmerkungen.

§ 13 Überprüfungen

Zu dieser Vorschrift haben wir keine weitergehenden Anmerkungen.

§ 14 Rechte und Pflichten der an der außerordentlichen Prüfung Beteiligten

Zu dieser Vorschrift haben wir keine weitergehenden Anmerkungen.